

1661 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1977
über ein Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung
von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-
Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, zur Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland Entschädigungsbürgschaften für die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. zu übernehmen. Der Bundesminister für Finanzen soll diese Entschädigungsbürgschaften nur übernehmen dürfen, wenn die von der Gesellschaft zu übernehmenden Garantien zur Förderung der Finanzierungen von Investitionen einschließlich eines mit diesen Investitionen verbundenen Betriebsmittelbedarfes oder zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur durch Beteiligungsfinanzierung oder durch gegenüber den übrigen Gläubigern nachrangige Kreditfinanzierung dienen und eine nachhaltige Verbesserung der Ertragslage des Kreditnehmers oder der Unternehmung an der eine Beteiligung erworben wird, erwartet werden kann und außerdem sich die Finanzierung auf inländische, industrielle oder gewerbliche Produktions- oder Forschungsunternehmungen sowie Unternehmungen der inländischen Fremdenverkehrs- oder Verkehrswirtschaft erstreckt. Zur Wahrung der Rechte des Bundes in der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. hat der Bundesminister für Finanzen einen Beauftragten zu bestellen, dessen Zustimmung für die Garantieübernahme durch die Gesellschaft im Einzelfall erforderlich ist. Verweigert der Beauftragte die Zustimmung, kann die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. beim Bundesminister für Finanzen beantragen, die Zustimmung zu erteilen. Falls der Bundesminister für Finanzen nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen dieses Antrages eine Entscheidung trifft, gilt die Zustimmung als erteilt.

- 2 -

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates nur die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 (Befreiung der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. von Sammelwertberichtigungen nach dem Rekonstruktionsgesetz, BGBl.Nr.183/1955) sowie der §§ 3 (Haftung des Bundes bei mangelnder Deckungsrücklage), 4 (Garantieentgelt), 5 (Beauftragter des Bundesministers für Finanzen), 7 (Unentgeltlichkeit der Haftungsübernahme des Bundes, Befreiungen von Steuern und Gebühren) und 8 (Zuschüsse des Bundes für die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H.), des § 9 Abs. 1 (Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes), § 9 Abs. 3 (Änderung des Firmennamens der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung), § 9 Abs. 4 (Übernahme der bei der Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingereichten Anträge) und des § 10 (Vollziehung) soweit sich letzterer auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1977 über ein Bundesgesetz betreffend die Erleichterung der Finanzierung von Unternehmungen durch Garantien der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft m.b.H. mit Haftungen des Bundes (Garantiegesetz 1977), wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 05 16

C z e t t e l
Berichterstatter

S e i d l
Obmann